jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/24 93/09/0442

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1995

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6 Z3 idF 1990/450;

Rechtssatz

Allgemeine Hinweise der Antragstellerin auf die Bedeutung der Branche, in der sie tätig ist (hier des Fleischereigewerbes), sind für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs 6 Z 3 AuslBG für sich allein nicht ausreichend (Hinweis E 17.6.1993, 92/09/0362, E 18.11.1993, 93/09/0378 und E 23.3.1994, 94/09/0053).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993090442.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at